

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 244/13 B

L 3 U 60/08 (LSG Hamburg)
S 40 U 293/07 (SG Hamburg)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 2. hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg mit einem von seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 3.9.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27.5.2013 abgelaufen ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), und nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Anhaltspunkte dafür, dass der Bevollmächtigte des Klägers zu 2. zum Kreis der nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, bestehen nicht.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und Frist und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

